

Gemeinderat von Zürich

20.08.03

Motion

von Markus Schwyn (SVP)
und Martin Burger (SVP)

Der Stadtrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Ergänzung von Art. 42 der Gemeindeordnung vorzulegen, der zum Inhalt hat, dass für die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren sind, die Zustimmung mindestens der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung notwendig ist.

Begründung:

Gemäss Art. 42 der Gemeindeordnung entscheidet die Bürgerliche Abteilung über die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren sind.

Dem Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts kommt für den einzelnen Betroffenen eine grosse Bedeutung zu. Eine ebenso grosse Bedeutung kommt ein solcher Entscheid für die Gemeinschaft der Schweizer Staatsangehörigen zu, insbesondere für diejenigen Schweizer, welche in der gleichen Gemeinde leben, wie die einbürgerungswilligen Personen. Dies gilt selbstverständlich auch für eine Stadtgemeinde wie Zürich. Die Bürgerliche Abteilung als Vertretung der stadtzürcher Bürgerinnen und Bürger trifft mit ihren gemessen an anderen Gemeinden überaus zahlreichen Einbürgerungsentscheiden für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zürich derart wichtige und irreversible Entscheide, dass es sachlich gerechtfertigt erscheint, analog zu Art. 43bis der Gemeindeordnung ein qualifiziertes Quorum, nämlich die Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung, zu fordern.

Die am 9. Juli 2003 ergangenen Bundesgerichtsentscheide zum Einbürgerungsverfahren, stehen weder dem bisherigen Verfahren der Bürgerlichen Abteilung noch dem vorliegenden Motionsinhalt entgegen, da es ohne weiteres möglich ist, abgewiesenen Bewerbern eine Begründung für die Ablehnung der Einbürgerung zukommen zu lassen, zumal im Rahmen der Arbeit der Bürgerrechtskommission jeweils entsprechende Grundlagen erarbeitet werden.

Eine Änderung der Gemeindeordnung untersteht gemäss § 91 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes dem obligatorischen Referendum. Sie bedarf sodann gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat.

